

Hinweise zur Teststrategie an den öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen: Einführung einer Testpflicht durch das Bundesinfektionsschutzgesetz

Liebe Schülerinnen und Schüler,

seit mehr als einem Jahr hat die Corona-Pandemie immer wieder zu Einschränkungen während Ihres Schulbesuchs geführt. Das verlangt Ihnen und auch Ihren Familien viel ab. Auch aktuell mussten die Schulen im Rahmen des landesweiten Lockdown leider weitestgehend wieder auf Distanzunterricht und Notfallbetreuung umstellen. Dies war notwendig, um die 3. Welle der Corona-Pandemie einzudämmen und die besorgniserregend steigenden Infektionszahlen wieder zu reduzieren. Nur so kann verhindert werden, dass die Intensivstationen der Krankenhäuser überlastet werden und schwerkranke Menschen abgewiesen werden müssen.

Die Schulen werden jedoch der erste gesellschaftliche Bereich sein, der nach dem Lockdown geöffnet wird. Sobald die landesweite Inzidenz an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt, werden die Schulen mit einem Stufenplan wieder in den Präsenzunterricht wechseln. Die Öffnung für den Präsenzunterricht wird mit dem zusätzlichen Schutz einer verpflichtenden Teststrategie abgesichert. Damit setzen wir auch die Regelungen des beschlossenen Bundesinfektionsschutzgesetzes um. Es bleibt dabei: Die Schulen und Kitas haben in Mecklenburg-Vorpommern weiterhin Priorität.

Allen Schulen wurden bereits in den vergangenen Wochen Selbsttest-Kits für Schülerinnen, Schüler und Beschäftigte zur Verfügung gestellt. Alle haben seitdem die Möglichkeit, sich an den Selbsttests zu beteiligen und damit zu einem erhöhten Schutz an unseren Schulen beizutragen. Auch weiterhin werden die Selbsttests grundsätzlich an den Schulen durchgeführt. Wenn jedoch die Schulkonferenz entscheidet, dass Selbsttests auch zuhause durchgeführt werden sollen, bleibt dies ebenso möglich. Daran ändert sich aktuell nichts.

Mit Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes des Bundes wird nunmehr bundesweit geregelt, dass die Teilnahme am Präsenzunterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen nur zulässig ist, wenn Sie sich zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen.

Diese Regelung setzen wir in Mecklenburg-Vorpommern um: Ab der kommenden Woche wird die Testpflicht an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern eingeführt. Spätestens ab dem **28. April 2021** müssen Sie zweimal wöchentlich einen Test auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen. Ein negatives Testergebnis hinsichtlich einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ist Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht beziehungsweise an Präsenzangeboten der Schule.

1. Verpflichtet werden

- a) Schülerinnen und Schüler, die am Präsenzunterricht/Wechselunterricht oder anderen Präsenzangeboten teilnehmen;
- b) Schülerinnen und Schüler, die an der organisierten Notfallbetreuung teilnehmen;
- c) Erziehungsberechtigte, die das Schulgebäude betreten wollen;
- d) alle an Schule Beschäftigten.

2. Die Testung ist für Sie verpflichtend

- a) an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen einer Schulwoche, wenn Sie in Präsenz am Unterrichtsbetrieb teilnehmen,
- b) sofern für Sie in der betreffenden Schulwoche Präsenzpflcht im Umfang von mindestens zwei Tagen besteht,
- c) sofern Sie nur an einem Tag in der Woche in der Schule anwesend sind.

3. Die Verpflichtung kann erfüllt werden durch

das Beibringen einer tagesaktuellen (nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis oder die Teilnahme an einem Selbsttest in der Schule. Möglich ist:

- a) die Durchführung eines Selbsttests unmittelbar nach Betreten des Schulgebäudes (Voraussetzung: Einverständniserklärung zur Durchführung eines Antigen-Schnelltests in der Schule/Anlage 2), wobei diese Möglichkeit besteht, soweit aus Mitteln des Landes beschaffte Selbsttests eingesetzt werden.
- b) eine durch Sie unterschriebene Selbsterklärung (Formular zur Selbsterklärung/Anlage 1) über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis (Voraussetzung: entsprechender Beschluss der Schulkonferenz);
- c) eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder an anderer zulässiger Stelle durchgeführt wurde.

4. Die Verpflichtung gilt nicht

für Schülerinnen und Schüler, die an Abschlussprüfungen teilnehmen. Die Schulen müssen jedoch weiterhin die Möglichkeit der Selbsttestung vor den Prüfungen anbieten. Eine freiwillige Testung gemäß Ziffer 3 a) bis 3c) wird vor der jeweiligen Prüfung ausdrücklich empfohlen.

5. Verfahren bei positivem Testergebnis und bei respiratorischen Symptomen

Ein positiver Selbsttest stellt zunächst nur einen Anfangsverdacht auf eine mögliche Infektion dar. In diesem Fall bitte ich Sie, folgende Schritte zu berücksichtigen:

- d) Haben Sie sich in der Schule durch einen Selbsttest positiv auf Covid-19 getestet, verlassen Sie umgehend die Schule.

- e) Sofern ein positives Testergebnis bei Ihnen vor einer Prüfung vorliegt, nehmen Sie am jeweiligen Prüfungstag nicht an der Prüfung teil. In diesem Fall ist die Teilnahme an der Prüfung am entsprechenden Nachschreibtermin vorgesehen.
- f) Bitte lassen Sie im Falle eines positiven Selbsttests unverzüglich einen PCR-Test beim Hausarzt durchführen. Erst damit kann abschließend festgestellt werden, ob tatsächlich eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Ein Nachweis über eine ärztliche Konsultation ist durch die Ihnen bekannte Selbsterklärung zu erbringen.
- g) Sie bleiben in häuslicher Selbstisolation, bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt.
- h) Fällt dieser PCR-Test negativ aus, können Sie die Schule wieder besuchen.
- i) Fällt dieser PCR-Test positiv aus, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt vor Ort über das Kontaktmanagement und das weitere Vorgehen in der Schule.
- j) Sofern Krankheitssymptome, die die Atmung betreffen, oder Fieber auftreten, ist der Schulbesuch, einschließlich die Teilnahme an Abschlussprüfungen, untersagt.

Ich möchte Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass Sie, wenn Sie der Testverpflichtung des Bundesgesetzes nicht nachkommen, sich damit entscheiden, dass Sie nicht an den Präsenzangeboten bzw. dem Unterricht teilnehmen dürfen. In dem Fall erhalten Sie Aufgaben zur eigenständigen Bearbeitung, haben jedoch keinen Anspruch auf Beschulung in Distanz. Informationen zu den Selbsttests und zu deren einfacher Anwendung können Sie auf der Homepage des Ministeriums für Bildung Wissenschaft und Kultur unter folgendem Link nachlesen:

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Coronavirus-%E2%80%93-Informationen-f%C3%BCr-schule/Corona%E2%80%93Teststrategie/>

Die entsprechenden Informationen zum Datenschutz erhalten Sie in der Anlage.

Selbstverständlich gelten auch weiterhin die anderen notwendigen Hygienemaßnahmen an den Schulen, die Ihnen bereits bekannt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Schulleitung